

Berlin, Freitag,

den 22. September 1882.

Dieses Blatt erscheint in der Woche
zwölfmal.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich f. Berlin 7 Mark 50 Pf.,
für ganz Preußen, das übrige Deutsch-
land und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr:

die dreigespaltene Zeile 40 Pf.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Spediteure und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen
außer anderen
tabellarischen Uebersichten
eine Zusammenstellung
aller Submissionen,
Allgemeine Verloosungs-Tabellen
und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf.

Berliner
Börsen-Beitung.

Expedition der Berliner Börsen-Beitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Unsere Leser und Freunde ersuchen wir, die **Bestellung unserer Zeitung** für das **nächste Quartal** recht bald bewirken zu wollen, damit wir die Stärke der Auflage danach bemessen und die Unannehmlichkeit vermeiden können, bei verspäteter Bestellung unvollständige Exemplare zu liefern.

Die „**Berliner Börsen-Beitung**“, in ihrer Abend-Ausgabe das inhaltreichste und angesehenste finanzielle Fachblatt Deutschlands, in ihrer Morgen-Ausgabe eine politische Zeitung im umfassendsten Sinne des Wortes, erscheint unverändert wie bisher 12mal in der Woche auch im nächsten Quartal. Die Abonnements-Bedingungen bleiben unverändert. Die reichhaltige Fülle des Materials, welches sie den Lesern bietet, die Promptheit ihrer Nachrichten, die großen tabellarischen Beilagen, welche sie fast in jeder Woche giebt, sind so bekannt, daß wir es uns verlagern können, zur Empfehlung derselben noch irgend etwas hinzuzufügen.

Die Einrichtung, welche wir seit einigen Quartalen dadurch getroffen, daß wir der Zeitung ein quartaliter erscheinendes ganz **specielles Sachregister** — dasjenige über das dritte Quartal 1882 wird Anfangs October ausgegeben — beilegen, hat allgemeinen Anklang gefunden. Dasselbe ermöglicht das leichte Auffinden jeder gebrachten Mittheilung.

Auf einen uns kundzugehenden Wunsch erhalten die neu hinzutretenden Abonnenten die Zeitung schon vom Tage des Abonnements an bis zum Quartals-Ersten unentgeltlich, auch werden wir neuen Abonnenten gegen Einwendung der Abonnements-Dritttheil die 14 Bogen starke große **Zahlstellen-Tabelle** für die Auszahlung der Zinsen und Dividenden sowie der verloosten Stücke aller an den Deutschen Börsen gehandelten Papiere soweit der Vorrath reicht, gratis nachliefern.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Zeitungs-Spediteure und die Expedition der Zeitung an.

„**Berliner Börsen-Beitung**“,
Berlin W., Kronen-Strasse Nr. 37.

Telegraphische Depeschen.

Stenach, 21. September. (C. T. C.) Die Versammlung der Deutschen Naturforscher ist heute geschlossen worden; der Antrag, die Dauer der Versammlung künftig auf vier Tage zu beschränken, wurde abgelehnt.

Wien, 21. September, Abends. (C. T. C.) Die Politik Corpey“ erklärt alle an die Person des Oesterreichischen Botschafters zu Petersburg geknüpften Gerüchte für unbegründet und fügt hinzu, Graf Wolkenstein werde nach Ablauf seines Urlaubes unverweilt auf seinen Petersburger Posten zurückkehren. — Nach einer Meldung der „Polit. Corresp.“ aus Belgrad ist der frühere Präsident der Sclawischina, Mero Popovic, wegen Verdachts der Fälschung von Requisitionsquittungen gestern verhaftet worden.

Osag, 21. September. (C. T. C.) In der ersten Kammer erklärte der Ministerpräsident von Lynden auf eine Interpellation des Deputirten Vorstus, er habe den Auftrag zur Neubildung des Cabinets nicht eher angenommen, als bis er sich versichert habe, daß die Verhandlungen des Königs mit Taf von Voortvliet nicht zum Abschlusse gelangt seien, wegen der Weigerung des Königs, die Bedingung Tafs anzunehmen, daß formalisirte Gesehentwürde über die Revision der Verfassung vorgelegt werden sollten. Das gegenwärtige Cabinet werde die Frage der Revisionsbedürftigkeit der Verfassung nur dann prüfen lassen, wenn der Entwurf betreffend eine Aenderung des Wahlgesetzes, welcher im nächsten Monat eingebracht werde, zur Annahme gelange. Der Minister bemerkte noch, die letzten Nachrichten aus Ostchina vom 13. d. M. lauteten wieder beruhigender, zahlreiche feindliche Scharen seien unter großen Verlusten von ihren festen Positionen durch die Niederländischen Truppen vertrieben worden.

London, 21. September. (C. T. C.) Der „Evening Standard“ meldet aus Kairo von heute, die Garnison von Damiette weigere sich, sich zu ergeben.

Fort Saib, 21. September. (C. T. C.) Das Fort Ghemili hat sich mit 80 Mann Besatzung ergeben, der übrige Theil der Besatzung ist in der vergangenen Nacht nach Damiette abmarschirt. (Siehe auch in der II. Beilage)

Antliche Nachrichten.

Der König hat dem General-Majanten, General-Vizeutenant à la suite der Armee Prinzen Friedrich Wilhelm zu Hohenlohe-Ingelfingen den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub und dem Emaille-Bande des Königlichen Kronen-Ordens mit Schwertern am Ringe; dem General-Vizeutenant von Helden-Earnowski, Inspektor der 1. Feld-Artillerie-Inspektion, den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe; den Rittmeister à la suite der Armee, Prinzen Christian Kraft zu Hohenlohe-Drubingen und Erbprinzen Victor von Ratibor und Corvey den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Premier-Vizeutenant Prinzen

Egon von Ratibor und Corvey, à la suite des Königs-Fußaren-Regiments (1. Rheinischen) Nr. 7, Commandirt als Adjutant bei der 11. Kavallerie-Brigade, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Obersten Grafland, Inspektor der 2. Bionier-Inspektion, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Der König hat dem Oberst-Vizeutenant Jangler, Chef des Generalstabes des 11. Armeekorps, und dem Secunde-Vizeutenant der Reserve des 1. Schlesischen Fußaren-Regiments Nr. 4, Grafen Matuschka von Toppolczan zu Arnsdorf, im Kreise Siersberg, die Erlaubniß zur Auflegung der ihnen verliehenen fremdberechtigten Ordens-Insignien ertheilt, und zwar Ersterem des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Letzterem des Ritterkreuzes des Malteser-Ordens.

Der zum Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Columbien beim Deutschen Reiche ernannte Herr Lorenzo Marroquin hat am 18. d. Mts. das ihm in dieser Eigenschaft beglaubigende Schreiben seiner Regierung im Auswärtigen Amte übergeben.

Dem zum Amerikanischen Vice-Consul in Mannheim ernannten Herrn Hermann Mammelsdorff ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Der König hat dem Regierungs-Rath Kunze in Oppeln zum stellvertretenden Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln für die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des letzteren ernannt.

Der seitberige Kreis-Wundarzt Dr. med. Max Seidelberg zu Reichenbach i. Schl. ist zum Kreis-Physikus des Kreises Reichenbach ernannt worden.

Der Kreis-Bauinspector Eschardt, bisher in Montjoie, ist in gleicher Amtseigenschaft nach Schubin, Regierungsbezirk Bromberg, versetzt worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, 22. September.

Der Kaiser ließ im Laufe des gestrigen Vormittages auf Schloß Babelsberg sich wieder die regelmäßigen Vorträge halten, empfang einige Militairs, hatte eine Conferenz mit dem Kriegsminister General der Infanterie v. Kamete, arbeitete mit dem Chef des Militair-Cabinet's General-Vizeutenant v. Albedyll, und empfing den Besuch einiger Mitglieder der Königlichen Familie. In den nächsten Tagen beabsichtigt der Kaiser von Babelsberg nach Berlin zu kommen und dem Prinzen Carl einen Besuch abzustatten.

Der Prinz Friedrich Karl begab sich gleich nach seiner Ankunft zu dem Prinzen Carl in dessen Palais, verweilte dalebst etwa eine Stunde und fuhr darauf ins königliche Schloß. Dort verblieb derselbe von Abend über und reiste dann um 11 Uhr, begleitet von persönlichen Adjutanten, Hauptmann v. Kalkstein, nach Eberstadt in Dürren, um dort zur Abhaltung von Jagden etwa acht Tage zu bleiben.

Der Artikel 63 der Verfassung des Deutschen Reiches besagt bekanntlich: „Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.“ Nach dem einfachen Wortlaute dieses Satzes sollte man glauben, daß hiernach der Kaiser als oberster Kriegsherr aller Truppenbestandtheile, aus denen sich das Deutsche Heer zusammensetzt, betrachtet werden müßte. Das hat man aber in Bayern schon vor einigen Jahren lebhaft bestritten, und der König Ludwig selbst hat ganz unzweideutig zu erkennen gegeben, daß er den Kaiser nur als „Bundesfeldherrn“ betrachte, obgleich gerade dieses Wort dadurch ausgeschlossen erscheinen sollte, daß es bei der Umwandlung der Norddeutschen Bundesverfassung in die Deutsche Reichsverfassung ausdrücklich in die letztere nicht mit übernommen wurde. Der oben citirte Artikel lautet nämlich in der Bundesverfassung: „Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.“ Wir würden nicht daran denken, der Streitfrage wiederum Erwähnung zu thun, wenn das eigentlich maßgebende amtliche Blatt der königlich Sächsischen Regierung, die „Leipz. Ztg.“, in einem Paradebericht, den sie an Stelle des Leitartikels bringt, in schwermüthig-unbeachtlicher Weise den Kaiser als „Bundesfeldherrn“, den König Albert dagegen als „allerhöchsten Kriegsherrn“ bezeichnete. Doch mögen diese Titel- und Formfragen immerhin auf sich beruhen, das Verhältnis, in welchem die Sächsische Armee zum Deutschen Heere steht, ist jetzt rechtlich und thatsächlich das folgende: In Gemäßheit der mit Sachsen abgeschlossenen Convention sind die Sächsischen Truppen als ein in sich geschlossenes Armeekorps (das 12.) formirt, welches, in den vier Waffen, Trains und Administrationen nach den Verhältnissen eines Preussischen Armeekorps zusammengesetzt, ebenso wie diese im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft eine Anzahl von Ersatz- und Besatztruppen bildet. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter führen die laufenden Nummern im Anschluß an die anderen 11 Armeekorps, abgegeben von der Nummerierung im königlich Sächsischen Verbands. Das Contingent nimmt jedoch an den unter Preussischer Verwaltung stehenden Centraleinrichtungen des Gesamttheeres (Generalstab, Militair-Bildungs- und Lehr-Institute, Prüfungs-Commissionen, Lehrbataillon, Reichschule u. s. w.) Theil. Von dem Dislocationsrechte soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies das Interesse des Bundesdienstes bedingt und in einem solchen Falle vorher mit dem Könige von Sachsen Vernehmen stattfindet. Die Ernennung des höchstcommandirenden erfolgt auf Grund der Vorschläge des Königs von Sachsen durch den Kaiser, die Ernennung der Commandos führenden Generale durch den König von Sachsen, nachdem darüber Einverständnis mit dem Kaiser erzielt ist. Die Commandanten der festen Plätze ernent der Kaiser. Im